

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3 / 611 / 3

3 DS 16/ 0420

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	20.09.2022

**Bauantrag für ein Vorhaben in der Römerstraße 93
Errichtung einer Photovoltaik-Anlage****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in der Römerstraße 93, Flur 92, Flurstück 56/2. Die Anlage soll in Form eines Zaunes entlang der gesamten südlichen Grundstücksgrenze (17,05 m) mit einer Höhe von 2,00 m errichtet werden. Die dunkel gehaltenen PV-Elemente sollen möglichst ‚unauffällig‘ in einer Rahmenkonstruktion (je Element) montiert werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Mittlere Römerstraße“ der Stadt Bad Ems, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben liegt zudem im Geltungsbereich der ‚Bausatzung der Stadt Bad Ems über die Gestaltung baulicher Anlagen im Stadtkern von Bad Ems‘ sowie in der Puffer-Zone des UNESCO Welterbes "Great Spa Towns of Europe". Hieraus ergeben sich für das Ortsbild bezüglich Denkmalschutz und städtebaulicher Entwicklung besondere Anforderungen. Gem. § 62 Abs. 2 e) Landesbauordnung (LBauO) sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern genehmigungspflichtig. Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die denkmalrechtliche Genehmigung zur Errichtung der PV-Anlage.

Dem Vorhaben kann nicht zugestimmt werden, da gem. § 8 Abs. 2 der ‚Bausatzung der Stadt Bad Ems über die Gestaltung baulicher Anlagen im Stadtkern von Bad Ems‘ Solaranlagen so anzuordnen sind, dass sie vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind. Dies ist bei dem Vorhaben aber nicht der Fall; die Anlage ist von der Viktoriaallee einsehbar.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Bad Ems. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bad Ems als erteilt, wenn nicht bis zum 22. Oktober 2022 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Stadt Bad Ems wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in der Römerstraße 93, Flur 92, Flurstück 56/2 versagt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister